

Altersrücktritt / Pensionierung

<p>Ab welchem Alter kann ich mich pensionieren lassen? <i>Art. 10 Abs. 1, 2 und 3 Vorsorgereglement</i></p>	<p>Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird. Unser ordentliches Rentenalter erreichen Männer und Frauen mit Alter 65. Eine Pensionierung ist bis zum Alter 70 im Rahmen des Aufschubes möglich. Beachten Sie, dass auch beim Altersrücktritt grundsätzlich das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden muss.</p>
<p>Gibt es die Möglichkeit einer teilweisen Pensionierung? <i>Art. 10 Abs. 4 Vorsorgereglement</i></p>	<p>Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr können Sie eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduziert. Die Pensionierung erfolgt in höchstens 3 Teilschritten.</p>
<p>Muss ich mich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ab Alter 58 pensionieren lassen? <i>Art. 20 Abs. 3 Vorsorgereglement</i></p>	<p>Treten Sie nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus, entsteht grundsätzlich ein Anspruch auf Altersleistungen. Sie können jedoch die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen lassen, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird. Sollten Sie als arbeitslos gemeldet sein, kann die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen werden.</p>
<p>Kann ich mich nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber freiwillig weiterversichern lassen? <i>Art. 3 Vorsorgereglement</i></p>	<p>Wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann auf Verlangen der versicherten Person die berufliche Vorsorge bis längstens zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter weitergeführt werden. Das Formular "Weiterversicherung nach Alter 58" ist vor Ende des Arbeitsverhältnisses der Pensionskasse einzureichen.</p>
<p>Was passiert, wenn ich über das Alter 65 hinaus im Arbeitsverhältnis verbleibe? <i>Art. 10 Abs. 3 Vorsorgereglement</i></p>	<p>Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Alter 65 hinaus können die Altersleistungen längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Die Altersleistungen werden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ist ein Aufschub erwünscht, ist bei Erreichen des Alters 65 das Formular "Pensionierung nach Alter 65-Aufschub" einzureichen.</p>
<p>Was sind die Bedingungen für einen Aufschub über Alter 65 hinaus?</p>	<p>Ein Aufschub ist möglich, wenn das aktuelle Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch weitergeführt wird. Siehe dazu das entsprechende Merkblatt.</p>
<p>Welche Altersleistungen kann ich von der Pensionskasse erwarten und wie berechnen sich diese? <i>Art. 10 Abs. 5</i></p>	<p>Mit dem Versicherungsausweis, den Sie jährlich im Frühjahr erhalten, geben wir Ihnen die anwartschaftlichen Leistungen beim Rücktritt im Alter 58 – 65 bekannt. Die zu erwartende Altersrente ist abhängig von der Höhe des persönlichen Sparguthabens sowie dem monatsgenau berechneten Umwandlungssatz im Zeitpunkt des Rücktritts. Die Leistungen bei einem Aufschub über das Alter 65 hinaus werden auf Anfrage ausgewiesen.</p>
<p>Gibt es bei vorzeitigem Altersrücktritt eine AHV-Ersatzrente? <i>Art. 12 Vorsorgereglement</i></p>	<p>Es besteht die Möglichkeit, eine AHV-Ersatzrente zu beziehen. Diese wird ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Frauen 64, Männer 65) ausgerichtet. Sie entspricht maximal der Höhe der maximalen, einfachen und ungekürzten AHV-Rente. Bei Teilpensionierung wird der Maximalbetrag der AHV-Ersatzrente entsprechend der bezogenen Teil-Altersleistung herabgesetzt. Die AHV-Ersatzrente kann entweder durch freiwillige Einkäufe oder durch eine Umbuchung zu Lasten des ordentlichen Altersguthabens im Zeitpunkt des Rücktritts finanziert werden.</p>
<p>Kann ich zwischen Rente und Kapital wählen? <i>Art. 11 Vorsorgereglement</i></p>	<p>Ihr vollumfängliches Sparguthaben oder Teile davon können in Kapitalform bezogen werden. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Hinterlassenenleistungen. Für verheiratete Versicherte muss die Erklärung über einen Kapitalbezug (auf dem Formular Austrittsfragebogen Pensionierung) von der Ehegattin/dem Ehegatten mitunterzeichnet werden (amtliche Beglaubigung notwendig). Der Antrag ist bis spätestens im Zeitpunkt des Rücktritts einzureichen.</p>

Wie werden die Altersleistungen steuerlich behandelt?

Eine Kapitaleistung aus Vorsorge unterliegt einer getrennt vom übrigen Einkommen gesonderten Besteuerung. Die Rentenleistungen unterliegen der ordentlichen Einkommensbesteuerung.

Form der Rentenleistungen und Zeitpunkt der Auszahlung
Art. 35 Abs. 3 Vorsorgereglement

Altersleistungen werden monatlich ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt jeweils anfangs Monat zum Voraus für den laufenden Monat.

Werden die Renten der Teuerung angepasst?
Art. 34 Vorsorgereglement

Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Verwaltungsrat der Pensionskasse unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten jährlich geprüft.

Welche Leistungen erhält meine Ehegattin oder mein Ehegatte oder mein(e) Partner(in) in eingetragener Partnerschaft, wenn ich nach der Pensionierung sterbe?
Art. 15 Vorsorgereglement

Der überlebende Ehepartner eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente im Umfang von 60 % der Altersrente, wenn er oder sie:

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss, oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, oder
- innerhalb zweier Jahre seit dem Tod des Mitglieds Anspruch auf eine ganze Invalidenrente erhält.

Erfüllt der Ehegatte oder die Ehegattin keine der oben erwähnten Voraussetzungen, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Umfang von drei Ehegatten-Jahresrenten. Partner oder Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft sind den Eheleuten gleichgestellt.

Welche Leistungen erhält meine Lebenspartnerin oder mein Lebenspartner, wenn ich nach der Pensionierung sterbe?
Art. 16 Vorsorgereglement

Für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von verstorbenen Altersrentnern besteht ein Anspruch auf Lebenspartnerrente, wenn der Pensionskasse die begünstigte Person zu Lebzeiten schriftlich mitgeteilt wurde. Bitte beachten Sie, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 15 bereits vor der Pensionierung der versicherten Person erfüllt gewesen sein müssen. Die Berechnung der Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen zur Ehegattenrente, also ebenfalls im Umfang von 60 % der Altersrente. Jedoch entfällt eine einmalige Abfindung, für den Fall dass die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente nicht erfüllt sind.

Muss ich weiterhin Beiträge an die Pensionskasse und die AHV entrichten?

Bei einem vollständigen Altersrücktritt haben Sie keine Pensionskassenbeiträge mehr zu bezahlen. Bei einem Teilrücktritt orientiert sich die Beitragspflicht an Ihrer neuen Lohnhöhe. Wir empfehlen, gegenüber der AHV in jedem Fall bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter (Frauen 64, Männer 65) Beiträge einzubezahlen. Sollten Sie vorher zurücktreten, besteht die Möglichkeit, als nichterwerbstätige Person Beiträge an die AHV zu leisten. Die Beitragsfestsetzung richtet sich dabei nach Ihrem Renteneinkommen und Vermögen. Informieren Sie sich diesbezüglich bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde oder bei der Ausgleichskasse Nidwalden (www.ausgleichskasse.ch).

Erhalte ich die Altersrenten automatisch?

Die Leistungen der Pensionskasse werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Von Ihrem Arbeitgeber erhalten Sie dazu das entsprechende Formular „Antrittsfragebogen Pensionierung“ bzw. bei Bedarf "Pensionierung nach Alter 65-Aufschub" welches uns vollständig ausgefüllt vor dem Pensionierungstermin einzureichen ist.

Wer Leistungen der AHV beanspruchen will, muss bei der Ausgleichskasse, an welche zuletzt Beiträge bezahlt worden sind, eine Anmeldung zum Rentenbezug einreichen. Anmeldeformulare können bei der Ausgleichskasse (www.ausgleichskasse.ch) und bei den Gemeindegemeinstellen bezogen werden. Empfehlenswert ist eine Anmeldung etwa drei Monate vor Erreichen des Rentenalters.

Dieses Merkblatt informiert über den Altersrücktritt. Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.